

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 38

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

+ **Albert Blickensdorfer-Schmid, alt Spenglermeister in Töfz** (Zürich), starb am 15. Dezember im 76. Altersjahr.

+ **Dominik Gerhard Malenfisch, alt Gipsermeister in Solothurn**, starb am 15. Dezember im 74. Altersjahr.

+ **Robert Karrer, alt Sattler- und Tapezierermeister in Zürich**, starb am 17. Dez. im 74. Altersjahr.

+ **Joseph Stocker-Filliger, Spenglermeister und Blitzableiterexperte in Münster** (Luzern), starb am 18. Dezember im 46. Altersjahr.

+ **J. Jakob Bürgin, alt Spenglermeister in Kilchberg** (Zürich), starb am 19. Dez. im 79. Altersjahr.

+ **Jakob Oesch, Küfermeister in Thun** (Bern), starb am 19. Dezember im 73. Altersjahr.

+ **Josef Kofyl-Senica, Schreinermeister in Zürich**, starb am 20. Dezember im 51. Altersjahr.

Verschiedenes.

Kunstkredit in Bern. Der Stadtrat von Bern bewilligte 35,000 Franken für die Bronzeausführung zweier Plastiken von Bildhauer Karl Geiser in Zürich für das städtische Gymnasium.

Pflichten des Architekten gegenüber dem Bauherrn. (Aus dem Bundesgericht). In den Nachkriegsjahren erwarb ein damals sehr vermögender Mann eine Parzelle in einem aristokratischen Viertel Genfs, um darauf eine Villa erstellen zu lassen. Er beauftragte einen ihm befreundeten Architekten mit der Prüfung der ungefähren Kosten und erteilte ihm den Auftrag zur Ausführung des Baues auf Grund eines Voranschlages, der die Kosten für Terrain und Bau zusammen auf 272,000 Fr. berechnete. Während des Baues wurde der ursprüngliche Plan auf Anordnung des Bauherrn in mehreren Punkten abgeändert und der Kostenvoranschlag wurde um etwa 150,000 Fr. überschritten. Der Bauherr, der inzwischen erhebliche Vermögensverluste erlitten hatte, belangte die Architekturfirma auf 75,000 Fr. Schadenersatz, da die Kostenüberschreitungen ihrer Nachlässigkeit zuzuschreiben seien, ferner auf Ersatz von 3500 Fr., die er einer anderen Architekturfirma für Überprüfung der Baurechnungen bezahlt hatte. — Die beklagte Architekturfirma bestritt ihre Haftung mit dem Hinweis darauf, daß sich der Bauherr um den Kostenpunkt gar nicht gekümmert und verschiedene Abweichungen vom Bauplane gefordert hatte; widerklagsweise verlangte sie ein Honorar von 6 Prozent der Bausumme.

Die obere Genfer Instanz sprach dem Bauherrn 10,000 Fr. Schadenersatz zu, sowie den Ersatz der 3500 Fr. Auslagen für die Überprüfung der Rechnungen, während es den Architekten ein Honorar

von 4,2 Prozent (6148 Fr.) zuerkante. Dieser Entscheid ist vom Bundesgericht (I. zivilr. Abteilung) am 30. November in allen Teilen bestätigt worden.

Wie ein bündesgerichtlicher Entscheid vor bald 30 Jahren erkannt hat (A. S. 28 II S.538 f.), unterliegt der Bauvertrag den obligationenrechtlichen Regeln über den Auftrag, und zu den Pflichten des Architekten gehört auch die Aufstellung eines hinreichend genauen und zuverlässigen Kostenvoranschlages, sowie die Ausführung des Baues nach Devis und Plänen. Wenn im vorliegenden Falle der Bau ohne gründlichen Voranschlag nur auf Grund einer ungenügenden „étude financière“ vergeben wurde, mag dies dem ursprünglich zwischen Bauherrn und Architekten bestehenden Freundschaftsverhältnis zuzuschreiben sein, aber der Architekt ist für die ungenügende rechnerische Vorbereitung des Baues verantwortlich. Wenn die vom Bauherrn während der Ausführung verlangten Abänderungen große Mehrkosten bedingen, so wäre es wiederum Pflicht des Architekten gewesen, seinen Auftraggeber auf die finanzielle Tragweite seiner Anordnungen aufmerksam zu machen. Anderseits trifft den Kläger ein erhebliches Mitverschulden an den Kostenüberschreitungen, weil er dem Kostenpunkte anfänglich gar keine Aufmerksamkeit zu schenken schien und den Bau durch seine eigenen Anordnungen verteuerte. Das Verschulden beider Teile mag sich ungefähr die Wage halten. Der dem Bauherrn erwachsene Schaden ist zum großen Teil dadurch gedeckt worden, daß er die Villa seither um 300,000 Fr. verkaufen könnte und die Verurteilung der Architekturfirma zu 10,000 Fr. Schadenersatz erscheint daher den Verhältnissen zu entsprechen.

Die Beklagten haben den Kläger für die Kosten der Rechnungsüberprüfung (3500 Fr.) zu entschädigen, weil man dem Kläger nicht mehr zumuten konnte, die Beklagten selber mit dieser Überprüfung zu beauftragen, und weil die Überprüfung verschiedene Rechnungsfehler an den Tag brachte. Die Bezeichnung des Architektenhonorars stützt sich auf ein geholte Gutachten. „N. Z. Z.“

Energiepreisreduktion in Baselstadt. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt unterbreitet dem Großen Rat einen Ratschlag über die Herabsetzung des Elektrizitätstarifs beim Kraftstrom um 8 bis 11 %, wodurch die Basler Kraftstrompreise ungefähr auf den gleichen Stand wie in Bern und Zürich zu stehen kämen, und ferner eine Ermäßigung des Licht-Einfachtarifs um 10 %.

Schweißkurs für Ingenieure und Techniker. Wir machen auf den Schweißkurs für Ingenieure und Techniker aufmerksam, welcher vom 6. bis 11. Februar 1933 in der Versuchs- und Lehranstalt des Schweizerischen Azetylen-Vereines in Basel, Ochsengasse 12, stattfindet. — Der Kursbeitrag beträgt Fr. 50.— für Mitglieder des Schweizerischen Azetylen-Vereines und Fr. 70.— für andere Teilnehmer. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat des Schweizerischen Azetylen-Vereines, Basel, Ochsengasse 12.

Literatur.

Rapid-Perspektive, für Schule und Gewerbe, von Albert Gasser, dipl. Maschinentechniker, Oberwil bei Basel. Preis Fr. 1.50.

Diese allgemein gut verständliche Abhandlung über Perspektive enthält im Anhang eine Schablone,

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[453]

BECK, & Cie., PIETERLEN
Dachpappen- und Teerproduktfabrik.